

Feuerwehrreglement (FWR)

vom 22. November 2022

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG)^[1], in Ausführung von Art. 20, 22, 32 und 45 des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes (BFG)^[2] sowie § 9 und § 10 der Brandschutz- und Feuerwehrverordnung (BFV)^[3],
beschliesst:

I. AUFGABEN UND ORGANISATION

Art. 1 Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen

- ¹ Die Feuerwehr erfüllt die Kernaufgaben gemäss Art. 21 BFG.
- ² Daneben kann sie folgende weitere Dienstleistungen erbringen:
 1. Hilfestellungen bei der Umsetzung von Feuerverboten;
 2. Hilfestellung bei Ordnungs- und Verkehrsdienst auf Anordnung des Gemeinderates.

Art. 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat

1. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
2. wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission, soweit sie dieser nicht von Amtes wegen angehören, und bezeichnet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
3. wählt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
4. entscheidet im Rahmen der bewilligten Kredite über:
 - a) die Beschaffung der Ausrüstung der Feuerwehr;
 - b) die Erstellung, Erweiterung oder Ausbau von Feuerwehrmagazinen und Materialdepots;
 - c) die Erstellung von neuen Wasserbezugsorten;

Art. 3 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
- ² Ihr gehören von Amtes wegen an:
 1. das zuständige Gemeinderatsmitglied;
 2. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant;
 3. die Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten;
 4. der Fourier;
 5. die Materialverwalterin oder der Materialverwalter
- ³ Die Feuerwehrkommission regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Angehörigen der Feuerwehr in einem Pflichtenheft, welches durch den Gemeinderat zu genehmigen ist.
- ⁴ Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nach der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung und diesem Reglement nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.
- ⁵ Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach den Ansätzen wie sie für die übrigen Kommissionen der Gemeinde gelten.

Art. 4 Feuerwehrkommando

¹ Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant

1. leitet die Feuerwehr;
2. ist verantwortlich für die ständige Dienstbereitschaft, für die Materialbewirtschaftung, für die Instruktion sowie für die Ausbildung von Kader und Mannschaft;
3. vertritt die Feuerwehr nach aussen.

Art. 5 Entschädigung für bestimmte Aufgaben

Für bestimmte Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Vollzugsverordnung betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV) wird anstelle von Stundenentschädigungen die Pauschale gemäss Anhang 1 ausgerichtet.

II. ANGEHÖRIGE DER FEUERWEHR**Art. 6 Sollbestand**

Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats.

Art. 7 Freiwilliger Feuerwehrdienst

- ¹ Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, können im Dienst belassen werden.
- ² Sie haben bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einen entsprechenden Antrag zuhanden der Feuerwehrkommission zu stellen.

Art. 8 Ölwehr

- ¹ Die Ölwehr ist eine Einheit der Feuerwehr.
- ² Zur Ereignisbewältigung können entsprechend ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde aufgeboden werden.
- ³ Die Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Gemeinde sind im Pflichtenheft Ölwehr geregelt.

Art. 9 Funktionen und Gradbezeichnungen

¹ Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden in der Regel wie folgt festgelegt:

Feuerwehrkommandant/in	Hauptmann
Vizekommandant/in	Oberleutnant
Zugführer/in	Oberleutnant
Offizier	Leutnant / Oberleutnant
Materialverwalter/in	Feldweibel
Rechnungsführer/in	Fourier
Gruppenführer/in	Korporal / Wachtmeister
Feuerwehrangehörige/r	Soldat/in / Gefreite/r
Neueingeteilte/r	Rekrut/in

² Wird Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihnen die Rechte und Pflichten zu, welche für den der Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

Art. 10 Beförderungen

- ¹ Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter, die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer und die Gefreiten.
- ² Zu Gefreiten können Feuerwehrangehörige ernannt werden, welche eine Fachausbildung mit Erfolg bestanden oder sich durch dauernde gute Leistungen ausgezeichnet haben.

Art. 11 Persönliche Ausrüstung

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigungen bestmöglich schützt.
- ² Die persönliche Ausrüstung ist zu Hause oder ausnahmsweise im Feuerwehrlokal aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.
- ³ Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Einsätzen gestattet. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

Art. 12 Übungen und Kurse

- ¹ Die Übungen und Kurse für die Aus- und Weiterbildung richten sich nach den § 20-23 BFV.
- ² Im Weiteren gelten die Reglemente der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie die Weisungen des Feuerwehrinspektorats.
- ³ Für die Aus- und Weiterbildung wird eine Jahresplanung erstellt. Die konkreten Ausbildungseinheiten werden in detaillierten Übungsplänen umschrieben.
- ⁴ Im Übungsplan sind die Zielsetzungen des Feuerwehrinspektorats sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

Art. 13 Amtsgeheimnis und Information der Öffentlichkeit

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen machen, geheim zu halten.
- ² Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach der geltenden Vereinbarung zwischen dem Feuerwehrinspektorat und den Strafverfolgungsbehörden betreffend ereignis- und einsatzbezogene Informationskompetenz (Medienhoheit).

III. MATERIAL, GERÄTSCHAFTEN UND FAHRZEUGE**Art. 14 Grundsatz**

Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats mit Material, Gerätschaften und Fahrzeugen ausgerüstet.

Art. 15 Fahrzeuge und Spezialausrüstung

- ¹ Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich.
- ² Sie sind verpflichtet, über Defekte oder Ausfälle, welche die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte beeinträchtigen, Bericht zu erstatten. Kleinere Reparaturen an Fahrzeugen und Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen oder die Reparatur in die Wege zu leiten.
- ³ Die Fahrzeuge sind regelmässig einer Fahrkontrolle zu unterziehen.
- ⁴ Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der FKS.

IV. EINSATZ**Art. 16 Alarmierung**

- ¹ Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die aufgebotenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich nach den Weisungen des Alarmplanes oder der Durchgabe gemäss Alarmmeldung auszurücken.
- ² Auf dem Schadenplatz haben sie sich ohne Verzug bei der Schadenplatzkommandantin oder dem Schadenplatzkommandanten zu melden.

Art. 17 Einsatz auf dem Schadenplatz

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

Art. 18 Entschädigung bei Requirierungen

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Art. 19 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

- ¹ Die Ersatzpflicht für Einsatzkosten richtet sich nach Art. 43 BFG.
- ² Der Kostenersatz berechnet sich nach dem Tarif gemäss Anhang 2.
- ³ Die Gemeindeverwaltung erlässt die Kostenverfügung.

V. LÖSCHWASSERVERSORGUNG UND SPEZIELLE RISIKEN**Art. 20 Löschgebiete**

- ¹ Das Löschgebiet umfasst das ganze Gemeindegebiet.
- ² Objekte oder Gebiete, welche sich im Löschgebiet der Gemeinde befinden und aus geographischen Gründen nicht von der Ortsfeuerwehr Hergiswil abgedeckt werden können, sind in Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den entsprechenden Gemeinden zu regeln.
- ³ Objekte oder Gebiete, welche sich nicht im Löschgebiet der Gemeinde befinden und aus geographischen Gründen nicht von der zuständigen Ortsfeuerwehr abgedeckt werden können, sind in Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den zuständigen Gemeinden zu regeln.

Art. 21 Löscheinrichtungen

- ¹ Die Gemeinde stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft von Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:
 1. der Löschwasserreserven;
 2. der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven;
 3. der Hydranten;
 4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fliessende und ruhende Gewässer.
- ² Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- ³ Die Gemeinde regelt mit den Organen der verschiedenen privaten- und Gemeindewasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Dies betrifft insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeister der Wasserversorgungen.

Art. 22 Kosten

Die Kosten des Unterhalts und der Kontrollen der Hydranten und der Anlagen für die Löschwasserreserven gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 23 Beiträge Privater

Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, haben an die Kosten im Verhältnis zu dem ihnen daraus erwachsenden Vorteil Beiträge zu leisten.

Art. 24 Spezielle Risiken

- ¹ Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie insbesondere feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.
- ² Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren und sich bestmöglich auf einen Einsatz vorzubereiten.

VI. DISZIPLINARRECHT

Art. 25 Disziplinarvergehen

- ¹ Das Ahnden von Disziplinarverstössen richtet sich nach Art 49 BFG.
- ² Die Höhe von Ordnungsbussen richtet sich nach Anhang 3.

Art. 26 Entschuldigungen

- ¹ Entschuldigungsgründe für die Nichtbefolgung von Aufgeboten zu Übungen, Kursen, Ernstfalleinsätzen und Aushebung gelten gemäss §18 BFV.
- ² Neben- und Freizeitbeschäftigungen gelten nicht als Entschuldigungsgründe.
- ³ Über die Annahme von Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant.
- ⁴ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nach dem versäumten Ereignis schriftlich, mit Angabe von Gründen bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandant einzureichen. Der Erhöhung der Glaubwürdigkeit dienende Unterlagen (z.B. Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz usw.) müssen der Entschuldigung beigelegt werden.

Art. 27 Mehrmaliges, entschuldigtes Fernbleiben

Bei mehrmaligem, entschuldigtem Fernbleiben ohne zwingende Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission über das weitere Vorgehen.

Art. 28 Entlassung

- ¹ Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen oder zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärgernis verursachen, sind auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten durch die Feuerwehrkommission aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
- ² Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 37 BFG verpflichtet.

Art. 29 Inkasso von Ordnungsbussen

- ¹ Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt der Gemeindeverwaltung.
- ² Eine Verrechnung mit der Feuerwehrentschädigung ist zulässig.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Feuerschutzreglement vom 26. Mai 2015.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Hergiswil, 29. November 2022

GEMEINDERAT HERGISWIL

Daniel Rogenmoser
Gemeindepräsident

Marta Stocker
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 31. JAN. 2023 mit Beschluss Nr. 49 .



^[1] NG 171.1
^[2] NG 613.1
^[3] NG 613.11

Anhang 1

Entschädigungstarif

Anhang 1

(Entschädigungstarif zum Feuerwehrreglement)

Gestützt auf Art. 5 des Feuerwehrreglements (FWR) wird folgende jährliche Pauschale ausgerichtet:

1. Kommandant/in (administrative Arbeiten) CHF 12'000.—

Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt des fakultativen Referendums diese Pauschalentschädigung neu festlegen.

Anhang 2

Verrechenbare Kosten

Die verrechenbaren Kosten für Einsätze der Feuerwehr betragen:

Fehlalarm / Brandmeldeanlagen

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkung
01	1. Fehlalarm im Kalenderjahr	keine Kostenfolge	
02	2. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 500.--	pauschal
03	ab 3. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 1'000.--	pauschal

Mannschaft / Personal

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
11	Einsatzkräfte gradunabhängig	CHF 75.--	

Fahrzeuge

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
21	Tanklöschfahrzeug ab 14t	CHF 300.--	
22	Tanklöschfahrzeug bis 14t	CHF 200.--	
23	Atemschutzfahrzeug	CHF 180.--	
24	Pikettfahrzeug / Pionierfahrzeug	CHF 180.--	
25	Mannschaftstransporter	CHF 150.--	
26	Zugfahrzeug	CHF 150.--	
27	Ölwehranhänger	CHF 70.--	
28	Beleuchtungsanhänger	CHF 30.--	
29	Motorboote	CHF 250.--	
30	Private Personenfahrzeuge	CHF 0.70	je Kilometer
31	Private Zugfahrzeuge (Traktoren)	CHF 30.--	

Maschinen / Kleingeräte

Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
41	Grosse Schmutzwasserpumpen	CHF 50.--	min. ½ Tag
42	Aggregate je kW pro Tag	CHF 20.--	min. ½ Tag
Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatzstunde	Bemerkung
43	Motorspritzen	CHF 80.--	
44	Atemschutzgerät inkl. Luft	CHF 30.--	
45	Hochleistungslüfter	CHF 30.--	
46	Motorkettensäge	CHF 20.--	

Material			
Code	Bezeichnung (Ziffer)	Grundgebühr je Einsatz	Bemerkung
51	Ölbinder Land, körnig (Sack)	CHF 40.--	
52	Ölbinder Wasser, flockig (Sack)	CHF 80.--	
53	Ölsperre See gross (Meter/Tag)	CHF 20.--	Ab 8. Tag CHF 10.--
54	Ölsperre Rhodiosorb (Meter/Tag)	CHF 20.--	
55	Rhodiosorb 3m, Ersatz	CHF 200.--	
56	Schwemmholzsperr (Meter/Tag)	CHF 25.--	
57	Aquasand (mobiler Ölabschneider)	CHF 10.--	je Stunde

Verbrauchsmaterial / Materialersatz

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den allfallenden Ersatzkosten mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 40% der Verursacherin oder dem Verursacher verrechnet.

Verpflegung / Unterbringung/ Spesen

Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung der Einsatzleitung werden nach Aufwand mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 20% der Verursacherin oder dem Verursacher verrechnet.

Anhang 3

Ordnungsbussen

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 2 BFG und § 9 Ziff. 4 BFV wird die Höhe der Ordnungsbussen wie folgt festgelegt:

Betrag	Bezeichnung
CHF 150.00	Fernbleiben von der Aushebung
CHF 50.00	Unentschuldigte Absenz einer Ausbildung (Übung, Kurse)
CHF 150.00	Nicht befolgen von Aufgeboten für Kurse und Weiterbildungen
CHF 150.00	Unbegründetes Fernbleiben von Ernstfalleinsätzen